
Schöppingen, 17. Juli 2020

Nr. 19/2020

Datum	Inhalt	Seite
15.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 5. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schöppingen am Mittwoch, 29. Juni 2020, 18:30 Uhr in der Kulturhalle Kraftwerk Schöppingen, Feuerstiege 8	2
15.07.2020	Bekanntmachung Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht bei der Kommunalwahl am 13. September 2020	2 - 3

Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 5. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schöppingen am Mittwoch, 29. Juni 2020, 18:30 Uhr in der Kulturhalle Kraftwerk Schöppingen, Feuerstiege 8

Öffentliche Bekanntmachung

5. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schöppingen

am Mittwoch, 29. Juni 2020, 18:30 Uhr

in der Kulturhalle "KRAFTWERK", Feuerstiege 8

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Kommunalwahl
2. Verschiedenes

Schöppingen, 15.07.2020

Der Wahlleiter

gez. **Franz-Josef Gausling**

Bekanntmachung

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht bei der Kommunalwahl am 13. September 2020

Am 13. September 2020 findet die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen statt. An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die bei der Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag: 09. August 2020) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 16 Tagen vor der Wahl ununterbrochen in der Gemeinde, bei Kreiswahl im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben (Stichtag: 28. August 2020),
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt ist der Nachweis für die Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über seine/ ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/ sie am Wahltag seit mindestens dem 28. August 2020 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antrag muss spätestens am 28. August 2020 (= 16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeinde Schöppingen eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie im Bürgerbüro der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, Zimmer 2, 48624 Schöppingen.

Schöppingen, 15.07.2020

Der Wahlleiter

gez. **Franz-Josef Gausling**